

Marktinfo

www.vbi.at

Kroatien

Inhalt

Allgemeines	3
Wirtschaftsstandort	4
BIP	4
Import/Export	5
Inflationsrate	5
Arbeitslosigkeit	5
Rechtliches	6
Unternehmensgründung – Rechtsformen	6
Aktiengesellschaft (Dioničko društvo, d.d.)	6
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Društvo s ograničenom odgovornošću, d.o.o.)	6
Kommanditgesellschaft (Komanditno društvo, k.d.)	6
Offene Handelsgesellschaft (Javno trgovačko društvo, j.t.d.)	6
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung (Tvrtka kćer)	6
Immobilienwerb	6
Steuern und Abgaben	7
Bilanzierung	8
Arbeits- und Sozialrecht	8
Aufenthalt	8
Arbeitsverhältnisse	8
Versicherung	9
Förderungen	10
Internationale Projektfinanzierung	10
EU	10
National	10
Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der österreichischen Kontrollbank	10
Austria Wirtschaftsservice GmbH	10
Bundesgarantien (Deutschland) für Direktinvestitionen im Ausland	11
Kroatien	11

Allgemeines

Staatsform	Republik
Amtssprachen	Kroatisch
Hauptstadt	Zagreb
Staatsoberhaupt	Ivo Josipović
Regierungschef	Jadranka Kosor
Fläche	56.538 km²
Einwohnerzahl	4.435.000
Währung	Kroatische Kuna (HRK) 1 EUR = 7,291 HRK 1 HRK = 0,137 EUR <small>(Stand: 06. September 2010)</small>
Unabhängigkeit	25. Juni 1991
Zeitzone	UTC+1, UTC+2 (März – Oktober)
Kfz-Knz	HR
Internet-TLD	.hr
Vorwahl	+385



Wirtschaftsstandort

	2009
BIP	EUR 45,5 Mrd
BIP/Kopf	EUR 10.282
Import	EUR 15,21 Mrd
Export	EUR 7,51 Mrd
Wirtschaftswachstum	-5,4 %
Inflationsrate	1,5 %
Arbeitslosigkeit	18,4 %

Im Verbund des ehemaligen Jugoslawiens war Kroatien eine der wohlhabendsten Teilrepubliken. Der Ausbruch des Kroatienkrieges unterminierte die wirtschaftlichen Ambitionen – lange Zeit waren die Auswirkungen wie etwa der Verlust von Absatzmärkten und insbesondere eine Abnahme des Tourismus spürbar.

Ab 2000 erholte sich die kroatische Wirtschaft zunehmend und übertrifft heute die der meisten Länder der Region. Ein Motor für die positive wirtschaftliche Entwicklung ist die Aussicht auf einen EU-Beitritt Kroatiens im Jahr 2012. Die Wirtschaftskrise hat zu einem Einbruch im Wirtschaftswachstum des Landes geführt, da seine Ökonomie vor allem vom Tourismussektor dominiert wird. 2009 kam es daher zu einem negativen Wirtschaftswachstum. Neben dem Tourismus sind die verarbeitende Industrie, die Nahrungsmittelindustrie und der Schiffsbau die wichtigsten Sektoren des Landes.

Grundsätzlich ist die Wirtschaftsleistung Kroatien regional ungleichmäßig verteilt. Das Hinterland Dalmatiens und die gebirgige Grenzregion zu Bosnien-Herzegowina sind deutlich hinter dem relativ wohlhabenden Nordkroatien (Istrien und Zagreb) angesiedelt. Darüber hinaus stellen Liquiditätsmangel, fehlende Rechtssicherheit, eine stark defizitäre Sozialversicherung, Produktivitätsrückstände und ein nach wie vor großer Bestand an staatlichen Betrieben sowie ineffiziente staatliche Strukturen Probleme dar.

Die Aussicht auf einen Beitritt zur Europäischen Union förderte das Wirtschaftswachstum in den letzten Jahren erheblich. So gelangen umfassende Privatisierungen und ein drastischer Abbau des Budgetdefizits. Auch die Investitionstätigkeit nimmt aufgrund des sich verbessernden Investitionsklimas zu. Problematisch ist nach wie vor das hohe Außenhandelsdefizit, das durch die Wirtschaftskrise weiter verschärft wurde.

Am 18. Juni 2004 erhielt Kroatien den Status eines EU-Beitrittskandidaten, am 1. Februar 2005 trat das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU in Kraft. Voraussetzung für einen Beitritt ist allerdings die Ratifizierung des Lissabonvertrages.

Seit 2007 wird Kroatien finanzielle Unterstützung im Rahmen des IPA (Instrument for Pre-Accession Assistance) gewährt. Weiters wurde für 2007 bis 2009 das MIPD (Multi-Annual Indicative Planning Document) beschlossen.

Ausländische Investitionen werden vor allem in den Branchen Geld- und Kreditwirtschaft, Telekommunikation, pharmazeutische Industrie, Herstellung von Erdölderivaten, Erdöl- und Gasförderung sowie im Hotel- und Gastgewerbe getätigt.

BIP

Die kroatische Wirtschaft und Politik sind auf die Vorbereitungen für den EU-Beitritt des Landes ausgerichtet. Aufstrebende Sparten sind der Infrastrukturausbau, Umweltschutz und der Tourismussektor. Damit wuchs auch das BIP Kroatiens 2007 noch um 5,5 %. 2008 schwächte sich Wachstum bereits auf 3,5 % ab. 2009 lag es bei -5,4 %. Doch bereits 2010 dürfte das BIP wieder um 0,5 % wachsen.

Import/Export

Etwa zwei Drittel des kroatischen Außenhandels Kroatiens wird mit den Staaten der Europäischen Union abgewickelt. Die wichtigsten Handelspartner sind Italien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Slowenien und Österreich. Die wichtigsten Exportgüter sind elektrische Maschinen Apparate, Textil, Leder- und Bekleidungsprodukte sowie chemische Produkte, Holz und Nahrungsmittel. 2009 wurden Waren im Gesamtwert von EUR 7,51 Mrd aus Kroatien exportiert.

Nach Kroatien importiert werden vornehmlich Maschinen und Transportausrüstungen, Eisen- und Stahlerzeugnisse, Erdölderivate, Kunststoffe, Papier und andere Holzprodukte. 2009 beliefen sich die Importe auf insgesamt EUR 15,21 Mrd.

Inflationsrate

2008 hatte die Inflationsrate in Kroatien noch 6,1 % betragen. 2009 belief sie sich auf 1,5 % und dürfte sich von 2010 bis 2012 etwa auf 2,0 % bis 2,5 % einpendeln.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote ist in Kroatien nach wie vor hoch. Der tendenzielle Rückgang, der sich in den Jahren vor der Krise abgezeichnet hatte (von 11,1 % 2006 auf 8,4 % 2008), wurde 2009 unterbrochen. In diesem Jahr schnellte die Arbeitslosigkeit auf 18,4 % an. Die zukünftige Entwicklung wird davon abhängen, wie rasch sich die Wirtschaft des Landes von den Auswirkungen der Krise – vor allem der Tourismussektor – erholen kann.

Rechtliches

Unternehmensgründung – Rechtsformen

Das kroatische Gesellschaftsrecht ist im Gesetz über Handelsgesellschaften geregelt. Danach haben alle Gesellschaften Rechtspersönlichkeit, mit Ausnahme von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen. Die am weitesten verbreitete Rechtsform ist die GmbH. Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist die Registrierung der Gesellschaft beim Handelsregister des zuständigen Gerichts, beim staatlichen Statistikamt, bei der Steuerbehörde und dem Zollamt, sofern das Unternehmen auch international tätig ist.

Aktiengesellschaft (Dioničko društvo, d.d.)

Die Aktiengesellschaft kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden. Das Grundkapital muss mindestens HRK 200.000 (ca. EUR 27.400) betragen. Die Gründung sowie der Fortbestand einer Ein-Personen-AG sind zulässig. Der Vorstand kann von einer oder zwei Personen bekleidet werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Društvo s ograničenom odgovornošću, d.o.o.)

Gesellschafter können in- oder ausländische natürliche bzw. juristische Personen sein. Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH ist ausdrücklich zulässig. Das Stammkapital muss mindestens HRK 20.000 (ca. EUR 2.740) betragen. Als Geschäftsführer kann jede in- und ausländische natürliche Person bestellt werden, sofern sie unbescholten ist.

Kommanditgesellschaft (Komanditno društvo, k.d.)

Die KG muss aus mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten bestehen. Sie hat Rechtspersönlichkeit.

Offene Handelsgesellschaft (Javno trgovačko društvo, j.t.d.)

Die Haftung der Gesellschafter erfolgt unbeschränkt und solidarisch mit dem gesamten Vermögen. Für die Gründung der OHG ist kein Mindestkapital erforderlich. Eine OHG gilt in Kroatien als juristische Person. Für die Gründung ist ein Eintrag ins kroatische Handelsregister erforderlich.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung (Tvrtka kćer)

Für unmittelbare Geschäftstätigkeiten können ausländische Unternehmen Zweigniederlassungen sowie Repräsentanzen für Marktforschung und Werbe- bzw. Informationstätigkeiten errichten. Die Ausübung einer Geschäftstätigkeit im Wege einer Repräsentanz ist nicht möglich, diese gelten nach kroatischem Recht nicht als juristische Personen. Sie sind daher zwar nicht rechtsfähig, aber gewinnsteuerpflichtig.

Die Repräsentanz ist nach Eröffnung in ein eigenes Register des Wirtschaftsministeriums einzutragen.

Eine Zweigniederlassung muss in das Gerichtsregister eingetragen werden. Der Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss seinen Hauptwohnsitz in Kroatien haben.

Immobilienwerb

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für ausländische juristische und natürliche Personen, Grund und Immobilien in Kroatien zu erwerben. Ausgenommen sind Grundstücke in Küstennähe. Hierfür ist eine Genehmigung des Justizministeriums erforderlich, die gegebenenfalls angefochten werden kann.

EU-Bürger dürfen beim Erwerb von Grundstücken nicht diskriminiert werden. In der Praxis wird der

Gründerwerb durch EU-Bürger aber von der kroatischen Regierung erschwert. Daher empfiehlt sich – vor allem bei küstennahen Grundstücken – der Kauf über ein kroatisches Unternehmen.

Steuern und Abgaben

Körperschaftsteuer	20 %
Einkommensteuer	15 % – 45 %
Mehrwertsteuer	23 %

Das Steuersystem in Kroatien wurde 1991 an die Grundsätze westeuropäischer Systeme angepasst. Alle Steuerpflichtigen, d.h. inländische und ausländische natürliche und juristische Personen, sind gleichgestellt. Eine Steueridentifikationsnummer wurde 2009 eingeführt.

Der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen Handelsgesellschaften und juristische Personen, inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmer (wenn kein Sitz oder keine Geschäftsleitung in Kroatien vorhanden ist) und unter bestimmten Umständen auch Einkommen aus spezifizierten selbstständigen Tätigkeiten natürlicher Personen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 20 %, wobei sich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung um Dividenden und Anteile am Gewinn sowie um steuerlich anerkannte Abschreibungen und sonstige steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben verringert. Das neue Gewinnsteuergesetz sieht eine Steuer von 15 % bei der Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen an ausländische juristische Personen vor.

Begünstigungen hinsichtlich der Körperschaftsteuer gibt es für Investitionen sowie in den 14 Freihandelszonen des Landes: Zagreb, Sibenik und die wichtigsten Häfen. Aufgrund des 2001 erlassenen Einkommensteuergesetzes ist jede natürliche Person, die in der Republik

Kroatien ein Einkommen bezieht, steuerpflichtig. Der Einkommensteuersatz beträgt je nach Bemessungsgrundlage 15 %, 25 %, 35 % oder 45 %, wobei bei Monatseinkommen bis ca. EUR 247 von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen sind.

Mehrwertsteuer muss von jedem Unternehmer abgeführt werden, der steuerpflichtige Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt. Die Besteuerung erfolgt am Ort des tatsächlichen Verbrauchs. Der Normalsteuersatz beträgt seit Mitte 2009 23 %. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei HRK 85.000 (ca. EUR 11.650).

2010 wurde das Verfahren zur Vorsteuerrückerstattung in Kroatien wesentlich erleichtert. Anträge können beim eigenen Finanzamt des jeweiligen Ansässigkeitsstaates eingebracht werden. Damit fallen vor allem sprachliche Barrieren weg. Außerdem müssen keine Originalrechnungen mehr vorgelegt werden.

Auch Immobilien unterliegen in Kroatien der Mehrwertsteuer von 23 %.

Die Republik Kroatien hat die Weitergeltung der Doppelbesteuerungsabkommen, die mit Jugoslawien geschlossen wurden, bestätigt. Es bestehen daher Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, ebenso Investitionsschutzabkommen.

Die Zollsätze betragen durchschnittlich 5,5 %, maximal 20 %. Das 2002 erlassene Zollgesetz entspricht weitgehend dem gemeinsamen Zolltarif der EU. Die EU gewährt Kroatien für annähernd alle Waren unbeschränkt zollfreien Zugang, umgekehrt wurden die Zölle auf gewerbliche Waren bis 2007 schrittweise abgebaut. Ausländische Unternehmen, die in Kroatien für den Export produzieren, dürfen Teile und Mate-

rialien für die Montage zollfrei importieren, es muss jedoch eine exakte Zuordnung zu den jeweiligen Exportaufträgen vorliegen und der Export nach spätestens sechs Monaten erfolgen.

Bilanzierung

In Kroatien existiert erst seit 1993 eine Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Die Rechnungslegungspflichten sind jenen der beiden wichtigen Investorenländer Deutschland und Österreich nachgebildet. Bestimmte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften wurden von den International Accounting Standards (IAS) übernommen.

Die generelle Buchführungspflicht ist im Rechnungswesengesetz verankert. Aktiengesellschaften müssen den Jahresabschluss veröffentlichen.

Zu den Kriterien, nach denen das Bestehen einer Wirtschaftsprüfungspflicht zu entscheiden ist, gehören die Größe des Unternehmens, seine Tätigkeit sowie seine Rechtsform. Mittelgroße und große Aktiengesellschaften, Banken, Finanzinstitute, Versicherungen und Rückversicherungen sind immer zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet.

Arbeits- und Sozialrecht

Aufenthalt

Für EU-Bürger besteht keine Visumspflicht, sie benötigen aber eine Arbeitsgenehmigung. Die Quote für Ausländer wird jährlich festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der vorgesehenen Genehmigungen für neu angestellte ausländische Arbeitnehmer vorgesehen ist, die auf die verschiedenen Sektoren aufgeteilt sind. Bestimmte Personengruppen (z.B. Mitglieder der Geschäftsführung) müssen keinen Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellen.

Arbeitsverhältnisse

Es bestehen zwar keine Formerfordernisse für den Abschluss eines Arbeitsvertrages, mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge bedürfen allerdings einer schriftlichen Bestätigung über den Vertragsabschluss.

Notwendige Inhalte des Vertrags sind insbesondere die Namen der Vertragsparteien, deren Adressen, Arbeitsort bzw. die Anmerkung, dass die Arbeit an verschiedenen Orten ausgeführt wird, die Art der ausgeübten Tätigkeit, der Tag des Arbeitsantritts, Lohn und Lohnzuschüsse, die wöchentliche und tägliche Normalarbeitszeit, das Urlaubsausmaß und Art der Urlaubsfestsetzung, die Dauer der Kündigungsfrist und allenfalls eine Befristung.

Eine Probezeit für maximal sechs Monate kann zu Beginn des Arbeitsverhältnisses festgelegt werden, gleichzeitig ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen bis drei Monaten – je nach Beschäftigungsdauer – einzuhalten.

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist nur rechtswirksam, wenn die Befristung sachlich gerechtfertigt ist (z.B. für die Saison, für den erhöhten Arbeitsanfall) und schriftlich vereinbart wird.

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die höchstzulässige Wochenarbeitszeit beträgt inklusive Überstunden 50 Stunden. Übersteigt die Überstundenleistung während eines Kalenderjahres ein bestimmtes Ausmaß, muss das Arbeitsinspektorat von der Überstundenleistung informiert werden.

Der Mindestlohn ist in Kroatien kollektivvertraglich festgelegt. Der Durchschnittslohn betrug 2009 etwa HRK 7.700 (ca. EUR 1.055).

Die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Schwer- und Nachtarbeit richten sich nach den jeweiligen Kollektivverträgen, der Arbeitsordnung oder dem Arbeitsvertrag.

Der Urlaubsanspruch beträgt 18, in manchen Fällen 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Ein höherer Anspruch kann sich aus Kollektivverträgen, dem Arbeitsvertrag oder der Arbeitsordnung ergeben.

Die Kündigung durch den Arbeitgeber muss schriftlich und aus einem gesetzlich determinierten Grund erfolgen. Der Arbeitnehmer kann ohne Nennung eines speziellen Grundes kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt zunächst zwei Wochen, erhöht sich aber im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses und des Alters des Arbeitnehmers.

Versicherung

In Kroatien besteht eine gesetzliche Pflichtversicherung, die Mutterschaft, Alter, Krankheit, Invalidität und Unfall sowie Arbeitslosigkeit abdeckt. Die Versicherungspflicht besteht, sobald eine Arbeit auf kroatischem Staatsgebiet durchgeführt wird (Territorialitätsprinzip). Die Sozialversicherungsbeiträge liegen im internationalen Vergleich mit 20 % Dienstnehmeranteil und 17,2 % Dienstgeberanteil sehr hoch. Für Selbstständige betragen diese Abgaben maximal 35,5 %. Die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei umgerechnet rund EUR 60.320.

Ein Anspruch auf Alterspension entsteht bei Frauen mit 60 Jahren, bei Männern mit 65 Jahren, wenn sie mindestens 15 Jahre in der Pensionsversicherung versichert gewesen sind. Auch besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspension. Die Höhe ist vom Alter, der Anzahl der Versicherungsjahre und dem versicherten Einkommen abhängig.

Arbeitslose Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung zumindest neun Monate Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt haben. Abhängig von den geleisteten Dienstjahren kann Arbeitslosengeld für eine Dauer von 78 bis 312 Tagen bezogen werden.

Bei Dienstverhinderung infolge von Krankheit oder Unfall hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Tagen eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu übermitteln. Während des Krankenstandes erhält der Arbeitnehmer einen bestimmten Prozentsatz seines Durchschnittsentgelts der letzten sechs Monate, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht bei durchgehender Krankheit je nach Art der Krankheit für bis zu sechs Monate. Überschreitet die Arbeitsunfähigkeit eine Dauer von 42 Tagen, so hat der Arbeitgeber gegen die Krankenversicherungsanstalt Anspruch auf Rückerstattung des Nettolohns.

Förderungen

Internationale Projektfinanzierung

Durch Projektfinanzierung wird der Kapitalbedarf eines Projektes sichergestellt. Entscheidungskriterien sind dabei die wirtschaftlich unabhängige und selbstständige Existenzfähigkeit des Projektes. Beurteilt werden die Selbstfinanzierungskraft und die Aufteilung der Risiken auf die Projektteilnehmer. Dafür ist vor der Projektdurchführung eine Projektanalyse und -bewertung (Feasibility Study) zu erstellen, die neben der Beschreibung des Projektes verschiedene wirtschaftliche Daten und eine Risiko- und Projektbewertung zu enthalten hat. Im privaten internationalen Sektor können Finanzierungen unter anderem von der IFC (International Finance Corporation, ein Mitglied der Weltbankgruppe), der EBRD (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) oder der EIB (Europäische Investitionsbank) erlangt werden.

EU

Zur Vorbereitung des Beitritts besteht das IPA Förderungsprogramm (Instrument for Pre-Accession). Mehr Informationen dazu unter:
http://ec.europa.eu/enlargement/how-does-it-work/financial-assistance/programming-ipa_en.htm.

Kontakt

Delegation of the European Union
Trg žrtava fašizma
10000 Zagreb, Kroatien
T +385 (0)1 48 96 500
Email: delegation_croatia@ec.europa.eu

Weiters wird lokalen Bankinstituten durch die EU SME Finance Facility Phase II (SME FF) die Bereitstellung langfristiger Finanzierungen kleiner und mittlerer Betriebe erleichtert.

National

Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der österreichischen Kontrollbank

- Bundeshaftung der Republik – OeKB-Beteiligungsgarantie: Durch die Haftungsübernahme für politisches Risiko werden Investitionsvorhaben erleichtert, die der Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz dienen.
- OeKB Beteiligungsförderung: Hierunter fallen Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, Gesellschafterdarlehen zur Errichtung von Produktionsstätten oder Vertriebsniederlassungen.

Kontakt

OeKB – Österreichische Kontrollbank AG
Am Hof 4; Strauchgasse 3
1011 Wien
T +43 (0)1 53127-0
www.oekb.at

Austria Wirtschaftsservice GmbH

- Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds: Die Internationalisierung inländischer Unternehmen wird erleichtert. Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland können durch eine Haftungsübernahme für wirtschaftliches Risiko unterstützt werden.
- Internationalisierung von Klein- und Mittelbetrieben
- ERP Internationalisierungsprogramm
- Studienfonds und Exportstudienfonds

Kontakt

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Ungargasse 37
1030 Wien
T +43 (0)1 50175-0
www.awsg.at

Bundesgarantien (Deutschland) für Direktinvestitionen im Ausland

Zur Absicherung eines politischen Risikos übernimmt die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten deutscher Unternehmen Garantien für Kapitalanlagen im Ausland.

Kontakt

Für Exportkreditgarantien

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254
22763 Hamburg
T +49 (0)40 8834-9192

Für Investitionsgarantien

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
New-York-Ring 13
22297 Hamburg
T +49 (0)40 6378-0

Allgemein

www.agaportal.de

Kroatien

Für bestimmte Investitionen bestehen steuerliche Begünstigungen (siehe oben).

Die Kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung stellt geförderte Kredite, Garantien für Investoren und Exportversicherungen bereit:

www.hbor.hr

Kontakt

Volksbank d.d.

Varšavska 9
10000 Zagreb
Kroatien
info@volksbank.hr

www.volksbank.hr

Volksbank International AG

Kolingasse 14–16
1090 Wien
Österreich
office@vbi.at

www.vbi.at

Impressum

Herausgeber: Volksbank International AG (VBI), Kolingasse 14–16, 1090 Wien, Österreich
Redaktion: Mag. Otto Andre, VBI
Gestaltung: be.public Werbung Finanzkommunikation GmbH
Quellen: Wirtschaftskammer Österreich, Eurostat, Coface Austria
Stand: 01.08.2010

Die VBI hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gesorgt. Eine Haftung für Fehler und Unvollständigkeit wird jedoch ausgeschlossen.

Für die bessere Lesbarkeit haben wir auf die Ausführung der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Das Urheberrecht kommt der Volksbank International AG zu. Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sie keiner gewerblichen Nutzung dient und die VBI als Urheberin angeführt wird.